

Förderverein

„Freunde und Förderer des Alexandrine-Hegemann-Berufskollegs e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Alexandrine-Hegemann-Berufskollegs e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den ausschließlichen Zweck, den Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Unterstützung aller Einrichtungen, Veranstaltungen und Schulmitwirkungsorgane zu fördern, für die schuleigene Mittel nicht ausreichen. Dadurch wird die Zuständigkeit des Schulträgers nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt

- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
- nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 8,00 (acht). Für Schüler/innen des Alexandrine-Hegemann-Berufskollegs beträgt er € 3,00 (drei). Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Spenden sind erwünscht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Schluss des Geschäftsjahres

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
- b) durch Ausschluss, nach Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe;
- c) wenn Mitglieder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht zahlen.

Mit dem Ausscheiden durch Tod erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Laufe von zwei Geschäftsjahren vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Frist einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung erreichen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Rechnungsprüfer/innen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Weiterhin beschließt sie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer/innen vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist identisch mit dem Kassenbericht. Erforderliche Ergänzungen werden bei Bedarf vorgenommen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- jeweiligen Schulleiter/in
- jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
- jeweiligen Schülersprecher/in.

(4) Der Vorstand, ausgenommen die geborenen Mitglieder, wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich mit einer einwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnungen zu den Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen niederzulegen; die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, das Bischöfliche Generalvikariat in Münster, verbunden mit der Auflage dies unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.

Stand: 15. November 2011